

ZUM REFERENTENENTWURF FÜR EIN GESETZ ZUR FÖRDERUNG VON MIETERSTROM

- **Quartiersmanagement fördern**
- **Mieterstrom auf gewerbliche Gebäude ausweiten**
- **Bürokratie verringern**
- **Einnahmeausfälle der Netzentgelte ausgleichen**
- **Ausbaudeckel abschaffen**
- **Gewerbe- und Körperschaftssteuerprivileg erhalten**

Allgemeines zum Referentenentwurf

Mieterstrommodelle können durch ihre ortsnahe Stromerzeugung und -verbrauch einen wesentlichen Beitrag für eine dezentrale Stromversorgung, insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten, leisten. Der BVMW spricht sich für eine dezentrale Energiewende nach dem Prinzip „so dezentral wie möglich, so zentral wie nötig“ aus. Die Beteiligung der Mieter am Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der öffentlichen Akzeptanz der Energiewende. Zudem können neue Flächenpotenziale für Photovoltaik erschlossen werden. Der Mieterstrom darf jedoch nicht isoliert beurteilt werden, sondern muss Teil einer ganzheitlichen Betrachtung der Energiewende sein. Die volle EEG-Umlagepflicht auf den Mieterstrom ist dafür ein wichtiger Schritt.

Der BVMW begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, mit dem Referentenentwurf zur Förderung von Mieterstrom erstmalig einen gesetzlichen Rahmen für Mieterstrom zu schaffen. Der vorliegende Referentenentwurf hat jedoch Nachbesserungspotenzial. Im Entwurf werden die Möglichkeiten zur Nutzung des Mieterstroms zu stark eingeschränkt und verhindern dadurch Innovationen und Quartierslösungen. Zudem ist der kurze Zeitrahmen für das Gesetzgebungsverfahren kritisch zu sehen. Im Einzelnen nimmt der BVMW wie folgt Stellung:

1. Quartiersmanagement fördern

Der Referentenentwurf sieht in §21 Absatz 3 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) eine Begrenzung der Anlagengröße auf eine Leistung von 100KW vor. Die Festlegung der Obergrenze ist unverständlich und behindert Mieterstrommodelle in größeren Wohnanlagen. Zudem muss der Mieterstrom laut Referentenentwurf im gleichen Gebäude verbraucht werden, in dem er erzeugt wurde. Eine Übertragung an Nachbargebäude ist nicht erlaubt. Innovative neue Technologien, insbesondere in der Speicherung von Strom und der strombasierten Sektorenkopplung im Wärme- und Verkehrsbereich, werden durch die Obergrenze und die Ortsgebundenheit verhindert. Die Etablierung von Quartiersmanagementlösungen, die einen wichtigen Beitrag für eine dezentrale Energiewende leisten können, wird unnötig erschwert.

Vorschlag BVMW

Eine feste Begrenzungshöhe ist nicht erforderlich. Die Größe der Anlage sollte sich an dem tatsächlichen, konkreten Bedarf orientieren. Die Festlegung von Mieterstrom als „Strom aus einer Solaranlage (...) soweit er innerhalb dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist“ (§21 Absatz 3 EEG) verhindert gebäudeübergreifende Mieterstromlösungen. Die Definition von Mieterstrom in Artikel 21b Absatz 4 Nummer 2 als unmittelbar in räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchter und nicht durch ein Netz geleiteter Strom ist ausreichend. Der Teilsatz 2c) im Artikel 21b Absatz 4 Satz 2, der sich auf den oben genannten Abschnitt des §21 Absatz 3 EEG bezieht, sollte entfallen.

2. Mieterstrom auf gewerbliche Gebäude ausweiten

Die Möglichkeit Mieterstrom auch an gewerbliche Mieter in überwiegend für Wohnzwecke verwendete Gebäude zu liefern ist begrüßenswert. Allerdings geht dies mit einer wettbewerblichen Ungleichbehandlung mit anderen Unternehmen einher, die keinen Mieterstrom beziehen können. Das Problem der hohen Strompreise für kleine und mittelständische Unternehmen bleibt bestehen.

Vorschlag BVMW

Der Mieterstromzuschlag sollte überwiegend gewerblich genutzte Büro- und Geschäftshäuser mit einschließen. Dadurch können kleine und mittlere Unternehmen an Mieterstrommodellen stärker beteiligt und der Mittelstand entlastet werden. Zudem werden weitere potentielle Flächen für Photovoltaikanlagen erschlossen.

3. Bürokratie verringern

Die im Gesetzesentwurf angestrebte Vereinfachung und Entbürokratisierung durch den Wegfall der jährlichen Parallelmeldungspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur und dem verantwortlichen Netzbetreiber ist zu begrüßen.

Für die Berechnung der Förderung der EEG-Umlage ist trotzdem ein kompliziertes Mess- und Abrechnungssystem nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) notwendig. Es gelten die gleichen Stromkennzeichnungspflichten wie für große Stromversorger.

Im Referentenentwurf werden zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 692 Euro erwartet. Dieser Betrag ist unrealistisch. Der zusätzliche Aufwand für die Aufnahme in das Marktstammdatenregister soll mit nur einem Häkchen erfolgen und nur 0,1 Minuten dauern. Das entspricht sechs Sekunden. Die Aufnahme ist zwar freiwillig, aber für die Beantragung des Mieterstromzuschlags obligatorisch.

Vorschlag BVMW

Der bürokratische Aufwand und die Kosten für die Registrierung in das Marktstammdatenregister muss in der Gesamtrechnung ebenfalls erfasst werden, da diese zwingend ist, um den Mieterstromzuschlag in Anspruch nehmen zu können. Anbieter von kleineren Mieterstrommodellen bis zu einer Leistung von 10kW sollten von Lieferantenpflichten ausgenommen werden. Dadurch können Mieterstrommodelle auch in kleineren Wohngebäuden realisiert werden.

4. Einnahmeausfälle der Netzentgelte ausgleichen

Ein zunehmender Ausbau von Mieterstrom führt zu steigenden Netzentgelten, die vor allem nicht-privilegierte Konsumenten belasten, die keinen Mieterstrom beziehen können. Im Referentenentwurf werden Einnahmeausfälle bei den Netzentgelten von bis zu 250 Millionen Euro im Jahr erwartet. Dies trifft vor allem die Verteilernetzbetreiber, die schon heute hohe netzseitige Lasten der Energiewende zu tragen haben. Der Referentenentwurf legt ein maximales Ausbaupotenzial von 3,6TWh zugrunde. Die im Auftrag des BMWi erstellte Studie „Mieterstrom – Rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen“ vom 17. Januar 2017 errechnet ein Maximalpotenzial von 14TWh, von denen 3,6TWh gebäudeintern verbraucht und 10,3TWh in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Ratio zwischen Einspeisung und Verbrauch im Gebäude ist für die Netzentgelte entscheidend. In Verbindung mit Speichern ergeben sich – im Kontext einer dezentralen Energiewende positiv zu beurteilenden – Möglichkeiten, einen hohen Anteil der Stromerzeugung vor Ort zu nutzen, die zu weiteren Einnahmeausfällen bei den Netzentgelten führen werden.

Vorschlag BVMW

Die Netzkosten setzen sich nur zu einem geringen Teil aus variablen Kosten zusammen. Den variablen, verbrauchsabhängigen Einnahmen aus Netzentgelten stehen asymmetrisch fixe Kosten für den Erhalt und Ausbau der Netzinfrastruktur gegenüber. Die Vorhaltung der Netzkapazität und der Erhalt der Netzanschlussleistung müssen deshalb stärker berücksichtigt werden, um die Einnahmeausfälle des Mieterstrommodells zu kompensieren. Die Netzentgeltsystematik muss dahingehend weiterentwickelt werden, dass auch Mieterstromkunden einen gerechten Beitrag für den Netzanschluss leisten.

5. Ausbaudeckel abschaffen

Der BVMW sieht die in § 23b Absatz 3 EEG vorgesehene Deckelung der Förderung auf 500MW Gesamtleistung pro Jahr als nicht praktikabel an. Die Bundesnetzagentur muss zwar über das Erreichen der Begrenzung informieren, allerdings sind viele Photovoltaik-Anlagen zu diesem Zeitpunkt schon im fortgeschrittenen Planungsstadium. Dadurch hervorgerufene Verzögerungen sind für die Betreiber kostspielig und verringern sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Planungssicherheit von Mieterstrommodellen. Eine Anrechnung der Förderung auf das jährliche Ausbauziel von 2.500MW für Photovoltaik wäre aufgrund der systemdienlichen dezentralen Erzeugung und des Verbrauchs von Mieterstrom kontraproduktiv. Der Ausbau von Mieterstrommodellen könnte bei einer allgemeinen Zunahme von Investitionen in Photovoltaikanlagen ausgebremst werden.

Vorschlag BVMW

Der Deckel von 500MW sollte aufgehoben werden.

6. Gewerbe- und Körperschaftssteuerprivileg erhalten

Der mögliche Wegfall der erweiterten Gewerbesteuerkürzung nach §9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für Wohnungsunternehmen ist ein Haupthindernis für den Ausbau von Mieterstrommodellen. Wohnungsbauunternehmen sind von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer weitestgehend befreit, solange sich ihre Tätigkeit auf das Management und die Errichtung von Wohnungsbauten beschränkt. Die Erzeugung und Lieferung von Strom an Mieter stellt eine eigenständige gewerbliche Tätigkeit dar, die zu einer Steuerpflichtigkeit des Unternehmens führen würde.

Vorschlag BVMW

Die im Begleittext des Referentenentwurfs in Aussicht gestellte Folgeverordnung im Gewerbe- und im Körperschaftsteuerrecht sollte zeitnah umgesetzt werden.

Ansprechpartner

Dr. Hans-Jürgen Völz
Leiter Volkswirtschaft
Tel.: +49 30 533206-49
E-Mail: hans-juergen.voelz@bvmw.de

Christian Menke
Referent für Energiepolitik
Tel.: +49 30 533206-48
E-Mail: christian.menke@bvmw.de

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz 270.000 kleine und mittlere Unternehmen. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Volkswirtschaft & Politik
Potsdamer Straße 7 / Potsdamer Platz, D-10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 533206-0, Fax: +49 (0)30 533206-50
politik@bvmw.de, www.bvmw.de